

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3725/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Schweden haben ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1986 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Schwedens regelt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Um sicherzustellen, daß die zugeteilten Mengen eingehalten werden, müssen Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

Artikel 1

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986 in den der Fischereihoheit Schwedens unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Artikeln 3 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten ⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/83 ⁽³⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1986

(in Tonnen)

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung
Kabeljau	III d	3 100	Dänemark 2 270
			Deutschland 830
Hering	III d	1 300	Dänemark 740
			Deutschland 560
Lachs	III d	20	Dänemark 18
			Deutschland 2